Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: SN.2026.8
(Hauptgeschäftsnummer: SK.2026.4)

Verfügung vom 6. Oktober 2026
Strafkammer

Besetzung	Bundesstrafrichter Martin Stupf, Einzelrichter Gerichtsschreiberin Elena Inhelder
Parteien	**A.**, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Reto Steinmann
Gegenstand	Säumnis; Disziplinarmassnahme

Der Einzelrichter erwägt, dass:

- im Verfahren SK.2026.4 gegen A. betreffend Unterstützung einer terroristischen Organisation (Art. 260ter Abs. 1 lit. a Ziff. 2 i.V.m. lit. b StGB) und Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (SR 122; in Kraft bis 31. Dezember 2022) A. von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mit Gerichtsurkunde vom 17. Februar 2026 auf den 8. Juni 2026, 9:30 Uhr, zur Hauptverhandlung ordnungsgemäss vorgeladen und auf die möglichen Folgen des unentschuldigten Nichterscheinens gemäss Art. 205 Abs. 4 StPO (Ordnungsbusse, polizeiliche Vorführung) hingewiesen wurde (TPF pag. 3.315.001 ff.);
- die Vorladung postalisch an seine Wohnadresse versendet und von A. persönlich am 18. Februar 2026 in Empfang genommen wurde, was er bei der Post unterschriftlich bestätigte (Empfangsbestätigung der Schweizerischen Post, nicht paginiert);
- A. dieser Vorladung keine Folge leistete und unentschuldigt nicht zur Hauptverhandlung vom 8. Juni 2026 erschien;
- A. in der Folge erneut mit Gerichtsurkunde vom 8. Juni 2026 auf den 29. September 2026, 09:30 Uhr, zur angesetzten (zweiten) Hauptverhandlung im gegen ihn hängigen Verfahren SK.2026.4 ordnungsgemäss vorgeladen und wiederum auf die möglichen Folgen des unentschuldigten Nichterscheinens gemäss Art. 205 Abs. 4 StPO (Ordnungsbusse, polizeiliche Vorführung) hingewiesen wurde (TPF pag. 3.315.006 ff.);
- der postalische Empfang der (zweiten) Vorladung von der im gleichen Haushalt lebenden Mutter von A. unterschriftlich bestätigt wurde (Empfangsbestätigung der Schweizerischen Post, nicht paginiert);
- somit auch die zweite Vorladung i.S.v. Art. 85 Abs. 3 StPO korrekt zugestellt wurde;
- A. auch dieser zweiten Vorladung keine Folge leistete und unentschuldigt nicht zur zweiten Hauptverhandlung erschien;
- die von einer Strafbehörde vorgeladene Person der Vorladung Folge zu leisten hat (Art. 205 Abs. 1 StPO) und das Gesetz damit bei Verfahrenshandlungen von Strafbehörden eine formale, unbedingte persönliche Erscheinungspflicht der vorgeladenen Person zur festgesetzten Zeit am festgesetzten Ort statuiert (SARARAD ARQUINT, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 205 StPO);
- die vorgeladene Person allfällige Verhinderungsgründe der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen und zu substantiieren hat (Art. 205 Abs. 2 StPO);

- die Verfahrensleitung gemäss Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StPO die Person, die einer Vorladung des Gerichts unentschuldigt nicht Folge leistet, mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 1'000.-- bestrafen kann;
- A., wie bereits ausgeführt, ordnungsgemäss und unter Androhung von Ordnungsbusse als Säumnisfolge im Verfahren SK.2026.4 zur ersten und in der Folge zur zweiten angesetzten Hauptverhandlung vorgeladen wurde, beide Vorladungen postalisch zugestellt wurden, wobei er ohne Angaben und Belege eines allfälligen Verhinderungsgrundes – und auch ohne jegliche Rücksprache und Kontakt mit seiner amtlichen Verteidigung – weder der Vorladung zur ersten Hauptverhandlung noch jener zur infolge seines erstmaligen Nichterscheinens angesetzten zweiten Hauptverhandlung Folge leistete und damit mehrfach verfahrensleitende Anordnungen missachtete, womit er im Sinne von Art. 205 Abs. 4 StPO als säumig gilt;
- unter Berücksichtigung des pflichtgemässen richterlichen Ermessens, der Schwere der Missachtung und des Verhältnismässigkeitsgebots eine Ordnungsbusse von insgesamt Fr. 500.-- für die unentschuldigten Nichtfolgeleistungen der gerichtlichen Vorladungen als angemessen erscheint;
- für Entscheide bzw. Verfügungen der Verfahrensleitung der Gebührenrahmen des Einzelgerichts anwendbar ist; dieser beträgt Fr. 200.-- bis Fr. 5’000.-- (Art. 73 StBOG und Art. 7 lit. a BStKR);
- aufgrund des Aufwandes die Gebühr vorliegend auf Fr. 200.-- festzusetzen und A. aufzuerlegen ist;

und verfügt:

1. A. wird wegen mehrfachen Nichtfolgeleistens einer gerichtlichen Vorladung im Sinne von Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StPO mit einer Ordnungsbusse von insgesamt Fr. 500.-- bestraft.

2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- wird A. auferlegt.

3. Dieser Entscheid wird schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter | Die Gerichtsschreiberin

Zustellung an:

- Herrn Rechtsanwalt Reto Steinmann, SOS Rechtsanwälte, amtlicher Verteidiger von A. (Beschuldigter)

Kopie an:

- Bundesanwaltschaft, Herrn Kaspar Bünger, Staatsanwalt des Bundes

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Einhaltung der Fristen

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Handen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 7. Oktober 2026